

Richtlinien der DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn

Weitere Angebote des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie:

- +** Offene Ganztagsgrundschulen
- +** Familienbüro Stadt und Landkreis Gifhorn
- +** Kindertagespflege
- +** Familienzentren

Richtlinien für die DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn*:

Das Deutsche Rote Kreuz hat sich in seiner Satzung unter anderem zur Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit verpflichtet. Ein Schwerpunkt ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren. Das DRK betreibt, zum Wohle der Kinder und zur Unterstützung der Familien in ihrem Erziehungsauftrag, Kindertagesstätten. Dabei macht das DRK keinen Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Die Kindertagesstätten werden vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Gifhorn

e. V. aufgrund eines Betriebsführungsvertrages mit den Kommunen betrieben. **Der Betrieb erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetzes (NKiTaG), dem Nieders. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und den folgenden Richtlinien.** Der Begriff Kindertagesstätten beinhaltet Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung.

1 Aufgaben und Zielsetzung der Kindertagesstätten

Das Pädagogische Rahmenkonzept des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie und die in den DRK Kindertagesstätten festgeschriebenen Leistungsbeschreibungen bilden die Grundlage für die tägliche pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Die Leistungsbeschreibungen werden den jeweiligen Erfordernissen angepasst und den Personensorgeberechtigten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Zu unserem pädagogischen Auftrag und der Entwicklungsbegleitung des Kindes gehören schriftliche Dokumentationen, die sich in Form einer Bildungsdokumentation wiederfinden.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist erster Ansprechpartner für die Familien für alle strukturellen, pädagogischen und organisatorischen Fragen und Abläufe der Einrichtung.

Die DRK Grundsätze und die damit verbundenen Werte und Normen beinhalten das Thema Inklusion, das schon unterschiedlich gelebt und umgesetzt wird.

Im Kindertagesstätten Bereich sprechen wir noch gezielt von integrativer Arbeit, in den Einrichtungen des DRK möchten wir die integrative Erziehung von Kindern ermöglichen. Die Einrichtung von integrativen Gruppen setzt voraus, dass die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen im Zusammenwirken von Kommune, Landkreis und Landesjugendamt geschaffen werden können.

2 Aufnahme von Kindern

- 2.1 Der Besuch der Kindertagesstätte wird Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren ermöglicht. Die Aufnahme erfolgt über eine schriftliche Anmeldung und dem Abschluss eines Betreuungsvertrages. Damit werden diese Richtlinien anerkannt. Die jeweils gültigen Richtlinien sind auf der Homepage der Kindertagesstätte hinterlegt. Bei Änderungen lösen die aktuell gültigen Richtlinien automatisch die bis dato bestehenden Richtlinien ab. Eine Information erfolgt durch die Kindertagesstätte per Aushang oder schriftlicher Mitteilung.
- 2.2 Werden mehr Kinder zur Aufnahme angemeldet, als freie Plätze vorhanden sind, wird nach den Aufnahmekriterien der jeweiligen Kommune verfahren. Die Aufnahmekriterien liegen in der Kita vor. Dem Rechtsanspruch wird entsprochen, auch wenn der Platz innerhalb der Kommune nicht in der Wunsch-Kita angeboten werden kann. Kindern aus dem Einzugsgebiet der Kommune ist gegenüber Auswärtigen Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und müssen bei den Kommunen beantragt werden.
- 2.3 Wird das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen, so schließen Träger/Kita im Auftrag der Kommunen mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag, der die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Details festlegt.
- 2.4 Entsprechend der altersgemäßen Entwicklung gibt es für den Übergang der Kinder von der Familie in die Einrichtung oder von Einrichtung zu Einrichtung individuelle Abläufe zur Eingewöhnung.

* Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Richtlinien die männliche Form gewählt. Es ist jedoch ausdrücklich zu betonen, dass sich diese auf alle Geschlechter bezieht.

3 Mitwirkung von Personensorgeberechtigten

- 3.1 Die Mitwirkung von Personensorgeberechtigten ist im § 4 des NKiTaG geregelt. Aufgaben und Pflichten der Elternvertreter sind in dem DRK Flyer „Elternmitwirkung“ beschrieben.
- 3.2 Personensorgeberechtigte verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Betreuungsbeitrag des betreuten Kindes haben, dem Träger/der Kita unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Personensorgeberechtigte verpflichten sich, dem Träger/der Kita schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4 Den Personensorgeberechtigten obliegt die Förderung des Kindes und die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und sozialen Persönlichkeiten (gem. § 1 Abs.1 und 2 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- 3.5 Die Entwicklung und Erziehung sowie die Fürsorge für das Kind liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstätte hat einen ergänzenden Bildungs- und Erziehungsauftrag. Personensorgeberechtigte und Kita bilden eine Erziehungspartnerschaft in der die Beteiligten wertschätzend, kooperativ und konstruktiv zum Wohle des Kindes miteinander umgehen und eine gute Entwicklungsbegleitung entsteht. Sollte sich diese Kooperation schwierig gestalten, sogar gestört sein oder gar nicht stattfinden, kann der Betreuungsvertrag beendet werden (s. Punkt 10: Kündigung des Betreuungsplatzes).
- 3.6 Personensorgeberechtigte sind dafür verantwortlich, dass die Angaben aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, immer aktuell in der Kita vorliegen. Insbesondere betrifft es die Aktualität aller angegebenen Rufnummern.
- 3.7 Die Kindertagesstätte ist davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen die Kita nicht besuchen kann.
- 3.8 Einmal im Jahr wird für das kommende Kita-Jahr die Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten abgefragt. Dies gilt für neue sowie für Bestandskinder. Die Personensorgeberechtigten haben einen schriftlichen Nachweis vom Arbeitgeber über den zeitlichen Umfang der Berufstätigkeit bis Ende Januar des Jahres und/oder bei Aufforderung durch die Leitung vorzulegen. Davon abhängig kann die Betreuungszeit jährlich angepasst werden.

4 Betreuungsbeiträge

- 4.1 Seit dem 01.08.2018 gibt es für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung einen beitragsfreien Besuch einer Einrichtung, unabhängig ob das Kind in einer Krippen- oder Kindergartengruppe betreut wird.
 Je nach Angebot der Einrichtung gilt die Beitragsfreiheit für max. 8 Stunden Betreuung pro Tag an 5 Tagen in der Woche, inklusive Früh- oder Spätdienst, sofern diese 8 Stunden nicht überschreiten. Die genaue Betreuungszeit wird über den Betreuungsvertrag geregelt und ist bis zur Änderung verbindlich.
 Für die Zeit, in der das Kind über 8 Stunden im Kindergarten betreut wird, erheben die Kommunen einen Betreuungsbeitrag.
 Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird für den Besuch einer Einrichtung ein Beitrag erhoben. Auch für Kinder, die eine Schulkindbetreuung besuchen, ist das Angebot kostenpflichtig.
 Ausführliche Informationen sind dem *Informations- und Merkblatt über den Betreuungsbeitrag* der jeweiligen Kommune zu entnehmen.

- 4.2 Der Betreuungsbeitrag verteilt sich auf die 12 Monate eines Kita-Jahres. Die Betreuung beginnt immer am 01. eines Monats und endet zum 30./31. eines Monats. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Vertrag hat bis zu seiner Kündigung Bestand. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung während der Eingewöhnungszeit. Der monatliche Betreuungsbeitrag wird gestaffelt gemäß § 22 NKiTaG. Er richtet sich nach der Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten, sowie EhepartnerInnen und PartnerInnen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. **Dieser wird in jeder Kommune festgelegt und kann je nach Kommune unterschiedlich sein. Die jeweilige Kommune beauftragt das DRK, den von ihr festgelegten Beitrag abzurechnen.** Die geltenden Beiträge sind bei der Kommune einzusehen.
- 4.3 Zur Festsetzung des maßgeblichen Beitrages werden den Personensorgeberechtigten mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag entsprechende Vordrucke zur Beantragung eines ermäßigten Beitrages gemäß § 22 NKiTaG zur Verfügung gestellt. Bei Nichtvorlage des Antrages und bei Einreichen unvollständiger Einkommensunterlagen erfolgt die Festsetzung in die höchste Beitragsstufe.
Die Beitragsermäßigung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zur Beitragsermittlung richtig und vollständig sind. Aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben müssen zu gering festgesetzte Beiträge ab dem Monat der Veränderung nachgezahlt werden.
- 4.4 Der DRK Kreisverband Gifhorn e. V. behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kita-Jahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung vom DRK Kreisverband Gifhorn e. V. keine Mitwirkung der Personensorgeberechtigten stattfinden, ist die Konsequenz, dass die Einstufung in die Höchststufe erfolgt.
- 4.5 Das Mittagessen ist kostenpflichtig, wird über eine Zusatzvereinbarung mit dem jeweiligen Essenanbieter geregelt und kann in jeder Einrichtung andere Rahmenbedingungen haben. Kinder, die ab 01.08.2020 über 13.00 Uhr bzw. 5 Stunden Regelbetreuungszeit hinaus betreut werden, sollten am Mittagessen teilnehmen. Essen, sowie die damit verbundene Tischkultur sind Bestandteil des Betreuungskonzepts. Diese Regelung gilt auch für die Schulkindbetreuung. Es besteht keine Möglichkeit, von zu Hause mitgebrachtes Essen in der Einrichtung aufzuwärmen. Einzelfallregelungen aufgrund gesundheitlicher Risiken behält sich der Träger vor. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Rahmenhygienekonzept Ihrer Kita.
- 4.6 Der Betreuungsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch:
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Gifhorn e. V.
Am Wasserturm 5
38518 Gifhorn
erhoben. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Der Einzug eines Betreuungsbeitrages erfolgt am 10. eines jeden Monats. Sollte kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat hinterlegt sein, muss der Betrag am 5. eines Monats eingegangen sein. Bei Nichteinlösen des Einzugs werden Ihnen die daraus entstandenen Kosten und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Beitragsänderungen erhalten Zahlungspflichtige spätestens 3 Tage vor dem Abbuchungstermin/Fälligkeitstermin eine Vorabinformation über die Höhe des Lastschrifteinzuges.
- 4.7 Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zur Wirksamkeit der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Sollte eine betriebsbedingte Notsituation in unseren Kindertagesstätten (s. Punkt 6.5) vorliegen, wobei die gewohnte reguläre Betreuungszeit nicht gewährleistet werden kann, erfolgt in der Regel keine Erstattung des Betreuungsbeitrages. Einmal jährlich erfolgt eine Meldung der Ausfallzeiten an die Kommunen. Diese entscheiden gegebenenfalls über eine anteilige Rückerstattung.

- 4.8 Am Ende eines dreiwöchigen oder länger dauernden Kuraufenthaltes/oder Krankheit, kann bei Vorlage einer Bescheinigung eine Gutschrift des Grundbeitrages in Höhe bis zu 50% für die Dauer/Tage der Kur/Krankheit erfolgen. Die genauen Regelungen erfragen Sie bitte in der Einrichtung. Der Zeitraum kann je nach Kommune variieren.
- 4.9 Eine Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern ist im *Informations- und Merkblatt über den Betreuungsbeitrag* der jeweiligen Kommunen geregelt.
- 4.10 Können Personensorgeberechtigte den monatlichen Beitrag selbst nicht aufbringen, haben sie gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. Dieser Anspruch kann ausschließlich durch einen Antrag beim Jugendamt des Landkreises Gifhorn gewährt werden. Bis zur Vorlage einer wirksamen Kostenbefreiung durch den Landkreis müssen die Personensorgeberechtigten die Zahlung selbst vornehmen.

5 Infektionsschutz/Erkrankung

- 5.1 Kindertagesstätten sind Gemeinschaftseinrichtungen und müssen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß § 33 einhalten. Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Mit dem Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" werden die Personensorgeberechtigten informiert und bekommen Handlungsanweisungen.
- 5.2 Bei Feststellung einer Infektionskrankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu unterrichten. Die in dem Merkblatt gegebenen Hinweise sind uneingeschränkt zu befolgen.
- 5.3 Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung festgestellt, teilt dies die Kita den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit und das Kind muss abgeholt werden.
- 5.4 Erkrankte oder ansteckungsverdächtige Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen gemäß § 34 Abs. 1 IfSG erst zur Betreuung in die Kindertagesstätte gebracht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertagesstätte kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangen, die ggf. anfallenden Kosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Bei Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen, dürfen die Kinder nach 24 Stunden Symptoffreiheit die Einrichtungen wieder betreten. Nur in Ausnahmen wird bei Durchfallerkrankungen eine bakterielle oder virale Ursache (Noroviren, Rotaviren, Salmonellen u.a.) kinderärztlich bestätigt. Ergibt diese eine infektiöse Gastroenteritis, so gelten 48 Stunden Karenzzeit vor Wiederbetreten der Kindertagesstätte. Kinder mit Fieber dürfen nach 24 Stunden Symptoffreiheit wieder die Einrichtung besuchen, sofern der Allgemeinzustand gut ist. Abweichend davon kann die Leitung bei Anzeichen eines Krankheitsverdachts im Sinne ihrer Fürsorgepflicht und Verkehrssicherungspflicht für das jeweilige Kind dessen Aufnahme für den Tag ablehnen. Dies dient dem Schutz aller Kinder und Mitarbeitenden sowie der Aufrechterhaltung eines sicheren und hygienischen Betriebs. Werden kranke Kinder in die Kindertagesstätte zur Betreuung gebracht, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden und zu einer Kündigung bzw. auflösenden Bedingung des Betreuungsvertrages führen.
- 5.5 Bei der Aufnahme erklären die Personensorgeberechtigten, dass Ihr Kind zum Besuch der Kita gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Kindertagesstätte kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangen. Die Kosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Bei Kindern mit einer chronischen Erkrankung und einer damit verbundenen Medikamentengabe müssen die Personensorgeberechtigten alle erforderlichen Absprachen im Vorfeld klären. Für eine Medikamentengabe müssen die Kita-Mitarbeiter durch autorisiertes medizinisches Personal eingewiesen werden. Die Kosten sind ebenfalls durch die Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

- 5.6 Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34 Absatz 10a ist es gesetzlich vorgeschrieben, vor der Betreuung in einer Kindertagesstätte einen schriftlichen Nachweis über eine Impfberatung zum Impfschutz des Kindes zu erbringen. Dieser Nachweis ist zeitnah zur Aufnahme (spätestens zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) in der Einrichtung vorzulegen. Bei Nichtvorlage behält sich der Träger vor, das Gesundheitsamt darüber zu informieren.
- 5.7 Alle Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen gem. § 20 IfSG gegen Masern geimpft sein oder eine Immunität gegen Masern haben. Der entsprechende Nachweis ist schriftlich zu erbringen. Die Aufnahme des Kindes ist somit nur möglich, wenn ein gültiger Nachweis über den Masernschutz, eine bestehende Immunität oder eine ärztlich bestätigte medizinische Kontraindikation vorgelegt wird. Liegt kein gültiger oder nachvollziehbarer Nachweis vor, stellt dies eine auflösende Bedingung des Betreuungsvertrags dar; das Kind wird nicht aufgenommen. In diesen Fällen werden die entsprechenden Unterlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Klärung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Unvollständige Masernimpfungen sind der Einrichtungsleitung unaufgefordert zum Zeitpunkt der Vervollständigung nachzureichen.
- 5.8 Für Kinder mit gebrochenen Gliedmaßen reicht ein Attest des Arztes nicht aus, damit das Kind wieder die Kindertagesstätte besuchen kann. Maßgeblich wird hier die Einschätzung der Fachkräfte und der Leitung die Grundlage der Entscheidung sein und wird individuell mit den Personensorgeberechtigten besprochen.

6 Öffnungszeiten

- 6.1 Die Einrichtungen haben individuelle Öffnungszeiten, in denen unterschiedliche Betreuungszeiten (Gruppen) angeboten werden. Früh- oder Spätdienste können dazu gebucht werden. Diese erweiterten Betreuungszeiten orientieren sich an den Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung. Die aktuellen Öffnungszeiten werden in der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben oder sind auf der Kita-Homepage nachzulesen.
- 6.2 Die im Betreuungsvertrag benannte Zeit ist Grundlage für die Betreuung und Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) des Kindes. Einmalige Veränderungen sind in Absprache möglich. Nur zum Halbjahr kann eine grundlegende Betreuungszeitänderung vorgenommen werden. Wir gehen von einer pünktlichen Bring- und Abholzeit aus und erwarten eine Information bei Abweichung. Dauerhaftes Überschreiten der Betreuungszeit kann zur Auflösung des Vertrages führen.
- 6.3 In Anlehnung an die Niedersächsischen Schulferien werden die Einrichtungen für 3 Wochen im Sommer, zu Weihnachten (23.12. - 31.12.), sowie an einem zusätzlichen Brückentag im Jahr geschlossen bleiben.
- 6.4 Die Kindertagesstätte bleibt an weiteren 7 Tagen im Kalenderjahr geschlossen. Diese setzen sich aus 4 Studientagen und 3 Fachtagen zusammen. An den Schließungstagen findet in den Einrichtungen keine Betreuung statt. Die Schließungstage werden im November für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- 6.5 Im Betrieb einer Kita kann es zu unvorhergesehenen Notsituationen kommen, in denen die Betreuung der Kinder und der damit verbundene Betriebsablauf nicht mehr gewährleistet werden kann, wie beispielsweise Wasser-, Strom-, Heizungsschäden, Einbruch, wetterbedingte Großschäden, akuter Personalausfall oder ansteckende Infektionskrankheiten. Kommt es zu einem solchen Notfall, können die gesamte Kita oder einzelne Gruppen geschlossen bleiben oder die Betreuungszeiten vorübergehend gekürzt werden, während ein individueller Notfallplan umgesetzt wird. In solchen Ausnahmesituationen werden die Eltern kurzfristig informiert, und es wird eine individuelle Lösung kommuniziert. Es sei darauf hingewiesen, dass das NKi-TaG keine Regelungen zu Ausnahmefällen bei Notlagen in der Personalbesetzung vorsieht, die von § 11 und 9 (NKiTaG) abweichen.

7 Versicherungsschutz

- 7.1 Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Hin- und Rückweg der Kinder zur Einrichtung.
- 7.2 Für alle Kinder besteht darüber hinaus Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflicht des Trägers. Für Garderobe und persönliche Gegenstände (z.B. Brille) der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.
- 7.3 Bei einem Unfall ist die Kita für die Einleitung entsprechender Maßnahmen verantwortlich. Die Personensorgeberechtigten werden auf dem schnellstmöglichen Weg über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

8 Datenschutz

- 8.1 Die Kindertagesstätten gehen vertrauensvoll mit den Daten der Kinder um und halten das Datengeheimnis ein. Für bestimmte Aktionen, bei denen Fotos, Informationen o. a. weitergeben oder veröffentlicht werden sollen, werden detaillierte Einverständniserklärungen von den Personensorgeberechtigten eingeholt.
- 8.2 Bei Festen und Veranstaltungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fotos von Kindern durch andere Personensorgeberechtigte oder Begleitpersonen erstellt werden. Solche Fotos dürfen nicht öffentlich gemacht werden, z. B. im Internet oder einem Messenger-Dienst. Da es ein Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild gibt, haben alle Personensorgeberechtigten selbstständig darauf zu achten, wer von ihrem Kind Fotos macht und ob ein Einverständnis vorliegt. Ohne Zustimmung darf kein Foto mit fremden Personen öffentlich gemacht werden. Das ist eine Datenschutzverletzung.
- 8.3 Für die gemachten Wahrnehmungen von Personensorgeberechtigten während der Bring- und Abholzeit, in der Zeit der Eingewöhnung oder bei Hospitationen, die nicht das eigene Kind betreffen, kommt ebenfalls der Datenschutz zur Geltung. Diese Informationen dürfen weder mündlich noch über das Internet (z. B. Facebook/Instagram) oder über einen Messenger-Dienst (z. B. WhatsApp) in die Öffentlichkeit gelangen.

9 Aufsichtspflicht

- 9.1 Die Aufsichtspflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals übergeben wird und endet, wenn das Kind aus der Obhut wieder abgeholt wird. Sollten die vertraglich geregelten Betreuungszeiten wiederholt nicht eingehalten werden, behält sich der Träger vor, den Betreuungsvertrag zu kündigen.
- 9.2 Das Abholen der Kinder durch Dritte ist möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen jederzeit aktuell geführt ist. Sie informieren die der Kita nicht bekannten abholberechtigten Personen darüber, dass sie das Kind nur gegen Vorlage eines Personaldokuments übergeben bekommen.

10 Kündigung des Betreuungsplatzes

- 10.1 Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kündigung eines Kindes aus der Einrichtung kann nur schriftlich jeweils zum

31.10. / 31.12. / 31.03. oder 31.07.

eines Jahres mindestens 6 Wochen vor den obengenannten Terminen erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Änderungen der Betreuungszeiten (Gruppenzeit) können zum

31.12. und zum 31.07.

schriftlich 6 Wochen vor den oben genannten Terminen geändert oder gekündigt werden. Bei nicht ausreichendem Betreuungszeitangebot der Einrichtung, kann es in Absprache mit den Familien, auf Grund bedarfsgerechter Betreuung, einen Gruppen- oder Kitawechsel zur Folge haben.

- 10.2 Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Pflichten dieser Richtlinien durch die Personensorgeberechtigten vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, oder
- wenn es ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben ist und der Platz dringend benötigt wird.
 - wenn deren Personensorgeberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder der fehlenden Kooperation der Personensorgeberechtigten die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- 10.3 Eine Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern oder der Einrichtung kann aufgrund einer gescheiterten Eingewöhnung außerordentlich erfolgen. Sollte es zu der Einschätzung kommen, dass die Eingewöhnung voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird, kann im gegenseitigen Einvernehmen eine außerordentliche Kündigung zum Ende des Monats erfolgen.
- 10.4 Sollte ein Betreuungsangebot in unseren DRK Einrichtungen entfallen oder Rahmenbedingungen sich ändern und der geschlossene Betreuungsvertrag keine Gültigkeit mehr haben, ist eine betriebsbedingte Kündigung des Trägers schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Angebots, an die Personensorgeberechtigten erforderlich.

Der DRK Kreisverband Gifhorn e. V. ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die „Richtlinien für die DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn“ treten mit Wirkung **vom 01.08.2026** in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien ab.

Gifhorn, Januar 2026



Nele Westphal
Fachbereichsleitung
Kinder, Jugend und Familie